

# Ein Dokortitel verpflichtet auch

**Der Dokortitel wird von Universitäten, den Heimstätten der Wissenschaft, verliehen. Es geht dabei nicht um einen schmückenden akademischen Grad und Titel, sondern um die Erlangung neuer Erkenntnisse und Einsichten, die so bedeutsam sind, dass von wissenschaftlichem Fortschritt gesprochen werden kann. Der Doktorand wird nicht um seiner Person, sondern allein um seiner wissenschaftlichen Leistung willen befördert – «promoviert».**



**Prof. Dr. iur. Gerhard Dannecker**  
Strafrechtsprofessor, wissenschaftlicher Beirat UFL

Mit der Verleihung der Doktorwürde wird den Doktorandinnen und Doktoranden attestiert, dass sie nicht nur fähig zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in ihrem Fach sind, sondern dass sie diese Befähigung mit einer wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt haben.

Doktorarbeiten sind ein langwieriges Unterfangen, die mit intensiven Phasen des Suchens und Lesens, des Nachdenkens, Konzipierens, Schreibens, aber auch des Verwerfens und Neuschreibens verbunden sind – Phasen, die eine grosse Herausforderung bedeuten, die oft nicht leicht sind, sondern durchgestanden und ertragen werden müssen. Es ist ein Qualitätsmerkmal,

dass jemand in der Lage ist, diese schwierigen Phasen durchzustehen und nicht den Mut zu verlieren. Die Verleihung der Doktorwürde ist die Belohnung für die harte Arbeit und den Erkenntnisgewinn, zu dem die Doktoranden beigetragen haben.

Zugleich verpflichtet der Titel aber auch, denn er verschafft einen Vertrauensvorschuss: Wer den Ausweis seiner Befähigung zu vertiefter wissenschaftlichen Arbeiten im Namen führt, von dem darf auch erwartet werden, dass er seine künftigen Aufgaben nicht nur besonders sachkundig, sondern mit wissenschaftlichem Geist angeht und ausführt: Neues und Unbekanntes soll ihm nicht Last, sondern Herausforderung sein. Sein Blick soll geschärft sein für die Schwierigkeiten und Probleme auf dem Weg zu Lösungen und Erkenntnissen. Die Lösungen und die Erkenntnisse sollen unvoreingenommen und ergebnisoffen, mit Überblick und unter Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge, in denen sie stehen, vor allem aber mit Methode, das heisst unter Zuhilfenahme eines bewusst und reflektiert gewählten sachangemessenen Instrumentariums der Erkenntnisgewinnung gesucht werden.

All das wird von juristischen Doktoren erwartet, auch wenn die meisten beruflich nicht in der Wissenschaft ihr Glück versuchen, sondern in anderen Berufsfeldern tätig werden:

als Richter oder Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Steuerberater, Unternehmensjuristen, in der Wissenschaft, in Verwaltung und Ministerien oder in der Politik.

**«Die Doktorwürde ist die Belohnung für die harte Arbeit und den Erkenntnisgewinn, zu dem die Doktoranden beigetragen haben.»**

Die Doktoren des Rechts, die seit längerem in der Praxis stehen, legen ein beredtes Zeugnis davon ab, dass die am Anfang der beruflichen Karriere stehende intensive wissenschaftliche Vertiefung in der Promotionsphase die Qualität ihrer späteren Arbeit beeinflusst und gehoben hat. Dies spiegelt sich auch in der Karriere und in den Einkünften wider. In welchem Ausmass dies der Fall ist, ist schwer einzuschätzen. Das sollte aber auch nicht das primäre Ziel sein, wenn sich Juristen für die Promotion entscheiden. Das wissenschaftliche Erarbeiten von Lösungen, die strukturierte Darstellung und Erörterung von Problemen, die Offenlegung der Wertungen und die nachvollziehbare, überzeugende Bewertung, eingebunden in ein auf Gerechtigkeit gerichtetes und abzielendes Rechtssystem, ist die Herausforderung, der sich jeder Jurist in Wissenschaft und Praxis stellen muss, und dafür qualifiziert die Promotion. Das Promovieren wissenschaftlich talentierter Juristinnen und Juristen kann und darf deshalb kein reiner

Selbstrekrutierungsprozess der Universitäten sein. Es geht um Fähigkeiten, die auch und insbesondere in der täglichen Praxis der Juristen gefragt sind. Es ist für moderne humane Gesellschaften unverzichtbar, Recht nicht auf Rechtstechnik zu reduzieren, sondern den Gerechtigkeitsbezug im Auge zu behalten und dazu benötigen wir eine möglichst grosse und alle Lebensbereiche erfassende Verbreitung wissenschaftlichen Denkens. Dies insbesondere in einer Zeit, die mit dem jüngst gekürten internationalen Wort nicht selten als «post-faktisch» bezeichnet wird, weil man sich mit der bewussten Verbreitung von Unwahrheiten durchsetzen will und kann.

**«Wissenschaft erfordert fundierte und sachbezogene Kritik wie auch leidenschaftliche Wahrheitsfindung, nicht hingegen Machtstreben.»**

Juristinnen wird nicht nur Können und Überzeugung abverlangt, sondern auch Mut, die Erkenntnisse, zu denen sie gelangen, offen zu vertreten. Wenn die Macht das Recht zu verdrängen sucht, sind engagierte Vertreter des Rechts aufgerufen, mit den Mitteln des Rechts für den Erhalt des inneren Friedens einzutreten und der Politik entgegenzutreten. Hier wird deutlich: Politisch fragwürdigen Entwicklungen ist mit mehr Bildung und mehr Wissenschaft entgegenzutreten – wenn nötig auch mit Kritik und Leidenschaft. Wissenschaft

erfordert beides: fundierte und sachbezogene Kritik wie auch leidenschaftliche Wahrheitsfindung, nicht hingegen Machtstreben.

Wenn wir uns fragen, wo in der Rechtswissenschaft, insbesondere in den dort dominierenden dogmatischen Disziplinen und damit also auch jenseits der Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, das Spezifikum wissenschaftlichen Arbeitens liegt, das wegführt von der rein rechtskundlichen Regelanwendung und in einen Prozess wissenschaftlicher Erkenntnissuche umschlägt, so rückt die rechtswissenschaftliche Methode ins Zentrum: Dogmatische Rechtswissenschaft zielt zwar immer auch auf Anwendung des Rechts, wenn sie konkrete Rechtsfragen aus dem geltenden Recht konkret beantworten will. Sie reflektiert, überprüft, ergänzt und erweitert dabei allerdings immer auch ihr Methodenarsenal, insbesondere also ihr hermeneutisches Instrumentarium für die Interpretation von Texten, aber auch ihre Mittel für eine etwaige Anpassung, Korrektur, Erweiterung und Ergänzung geschriebenen und ungeschriebenen Rechts, sofern dies aus innersystematischen Gründen unverzichtbar erscheint. Wissenschaftlich betriebene Dogmatik steht folglich in einem Dauerdiskurs mit den Grundlagenfächern, mag das auch in den einzelnen dogmatischen Arbeiten nicht immer expliziert werden.

Methodenfragen setzen insbesondere eine Klärung des Rechtsbegriffs voraus, womit zentrale Fragen der Rechtsphilosophie und der Rechtstheorie angesprochen sind. Sie erfordern aber ebenso den Blick zurück, den die Rechtsgeschichte leistet, und den Blick zur Seite, der in der Rechtsvergleichung zum Tragen kommt, wenn dort Auskunft über mögliche alternative Sachlösungen gefunden werden kann. Zugleich ermöglicht die Rechtsvergleichung aber auch, Erkenntnisse über mögliche alternative Methoden der Rechtsgewinnung zu erhalten. Die innere Verzahnung von Grundlagen- und dogmatischen Fächern in einer Wissenschaft vom Recht erfordert Rahmenbedingungen für eine die Wissenschaftlichkeit der Stoffbehandlung überhaupt erst ermöglichende Verknüpfung von Grundlagenforschung und dogmatischer Forschung.

Gerade diesem Erfordernis trägt ein strukturiertes Doktoratsstudium Rechnung, das über die Bearbeitung des Dissertationsthemas hinaus begleitende Lehrveranstaltungen vorsieht, die für ein vertieftes Verständnis des Rechts und seiner Methoden erforderlich sind. Dadurch werden die Grundlagen für eine wissenschaftliche Arbeit geschaffen, die über die Lösung konkreter Sachfragen hinaus einen Beitrag zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen leisten können.